



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 21. September 1967 j Teil 11 Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 67	Anordnung über die Aufhebung von Preisordnungen .....	049
1. 9. 67	Anordnung über die Organisation der Schmieringstechnik .....	649
5. 9. 67	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Schulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern .....	Sonder- 651
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	Demo- 652

### Anordnung über die Aufhebung von Preisordnungen vom 5. August 1967

#### § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben:

- a) die Preisordnung Nr. 664 vom 15. Oktober 1956 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie - (GBI. I S. 912)
- b) alle auf Grund der Preisordnung Nr. 664 bewilligten Kalkulationselemente und Verrechnungssätze für Stundenleistungen und andere Leistungseinheiten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 20. August 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1967

**Der Minister  
für Chemische Industrie**  
Wyschofsky

### Anordnung über die Organisation der Schmieringstechnik vom 1. September 1967

Die Erfüllung der Aufgaben in der Volkswirtschaft erfordert besonders im Hinblick auf die komplexe sozialistische Rationalisierung die volle Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds. Im Rahmen der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung ist deshalb die Schmieringstechnik in allen Betrieben systematisch zu verbessern. Dazu ist es erforderlich, eine moderne Schmieringstechnik einzuführen sowie inslandhal-

tungsgerecht und nach den neuesten Erkenntnissen zu konstruieren. Auswahl und Einsatz der Schmierstoffe müssen ebenfalls nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen. Es wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

In allen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und ihren rechtlich selbständigen Einrichtungen sowie in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die mit maschinellen Ausrüstungen arbeiten, ist eine der Größe und Art des Maschinenparks entsprechende Organisation der Schmieringstechnik aufzubauen.

#### § 2

##### Organisation

(1) In den im § 1 genannten Betrieben, den WB sowie anderen übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Wissenschaftlich-Technischen Zentren, Zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros, Industriezweiginstitutionen und betrieblichen Konstruktionsbüros sind je nach der Größe der Betriebe bzw. nach Art und Umfang der maschinellen Ausrüstungen Verantwortliche oder Beauftragte für die Schmieringstechnik festzulegen.

(2) Dem Umfang der maschinellen Ausrüstung entsprechend sind dem Verantwortlichen bzw. Beauftragten für die Schmieringstechnik Schmieringfacharbeiter und im Bedarfsfall außerdem Schmieringswarte zu unterstellen.

(3) Der Einsatz der Verantwortlichen und Beauftragten für die Schmieringstechnik, der Schmieringfacharbeiter und Schmieringswarte hat unter Berücksichtigung der den Betrieben bestätigten Arbeitskräftepläne zu erfolgen.

#### § 3

##### Aufgabenbereiche

(1) Der Verantwortliche für die Schmieringstechnik hat die Aufgabe, in seinem Betrieb eine Organisation der Schmieringstechnik aufzubauen und durch diese